



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 3, Zimmer 12 und im Stadthaus A, Bürgerbüro kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

55. Jahrgang

10.03.2016

Nr. 11

1. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 156 Teilplan 1 – Kemnastraße – der Stadt Recklinghausen
2. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 171 – Am Sandershof – der Stadt Recklinghausen
3. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 186 - Bochumer Straße - im Teilbereich - Rheinstraße - und im Teilbereich - Düppelstraße - einschließlich Aufhebung der 1. Änderung - Grullbadstraße –
4. Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 180 Blitzkuhlenstraße - der Stadt Recklinghausen
5. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 - Karlstraße - der Stadt Recklinghausen
6. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 -Herner Straße / Blitzkuhlenstraße - der Stadt Recklinghausen
7. Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 09.03.2016 an Herrn Sebastian Rindfleisch
8. Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 17.02.2016 an Herrn Marian Drabinski
9. Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 07.03.2016 an Herrn Johannes Vogel

Beschluss über die Satzung
zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 156 Teilplan 1 – Kemnastraße –
für einen Bereich zwischen Herner Straße, Hohenzollernstraße, Kemnastraße und dem als
Baugebiet Paulusanger vorgesehenen ehemaligen Berufsschulstandort nördlich Paulusstraße,
im Stadtteil Paulusviertel, in einem Bereich südlich der Altstadt der Stadt Recklinghausen

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), i. V. m. § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.02.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplans Nr. 156 Teilplan 1 – Kemnastraße – gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.“

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie der Teilaufhebung dargestellt.

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt werden die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 156 Teilplan 1 – Kemnastraße – mit der Begründung bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen zum verbleibenden Bebauungsplan Nr. 156 Teilplan 1 – Kemnastraße – unter der Internetadresse

<http://www.recklinghausen.de/bplan>

abrufbar.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. November 2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), werden der Beschluss über die Satzung zur Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplans Nr. 156 Teilplan 1 – Kemnastraße – sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans tritt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

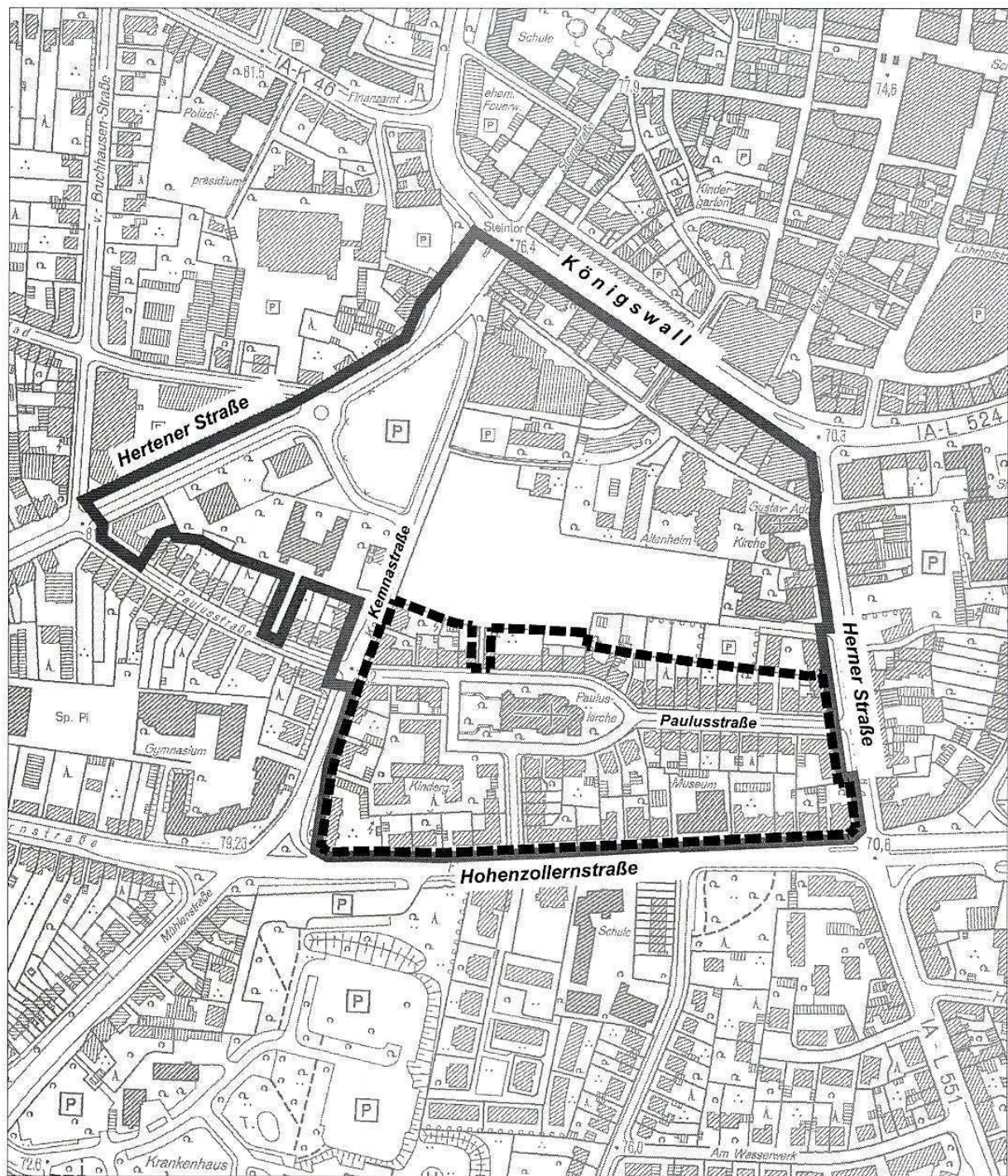
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 04.03.2016

Tesche
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 156 Teilplan 1 – Kernastraße – der Stadt Recklinghausen



-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 Grenze der Aufhebung bestehender Festsetzungen

**Beschluss über die Satzung
zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 171 – Am Sandershof –**

für einen Bereich zwischen der Straße Am Sandershof im Norden, der Dortmunder Straße im Osten, dem Dordrechtring im Süden und dem Hellbach im Westen,
im Ostviertel, in einem Bereich südöstlich der Altstadt der Stadt Recklinghausen

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), i. V. m. § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.02.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplans Nr. 171 – Am Sandershof – gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.“

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie der Teilaufhebung dargestellt.

**Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt werden die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 171 – Am Sandershof – mit der Begründung bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen zum verbleibenden Bebauungsplan Nr. 171 – Am Sandershof – unter der Internetadresse

<http://www.recklinghausen.de/bplan>

abrufbar.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. November 2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), werden der Beschluss über die Satzung zur Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplans Nr. 171 – Am Sandershof – sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans tritt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

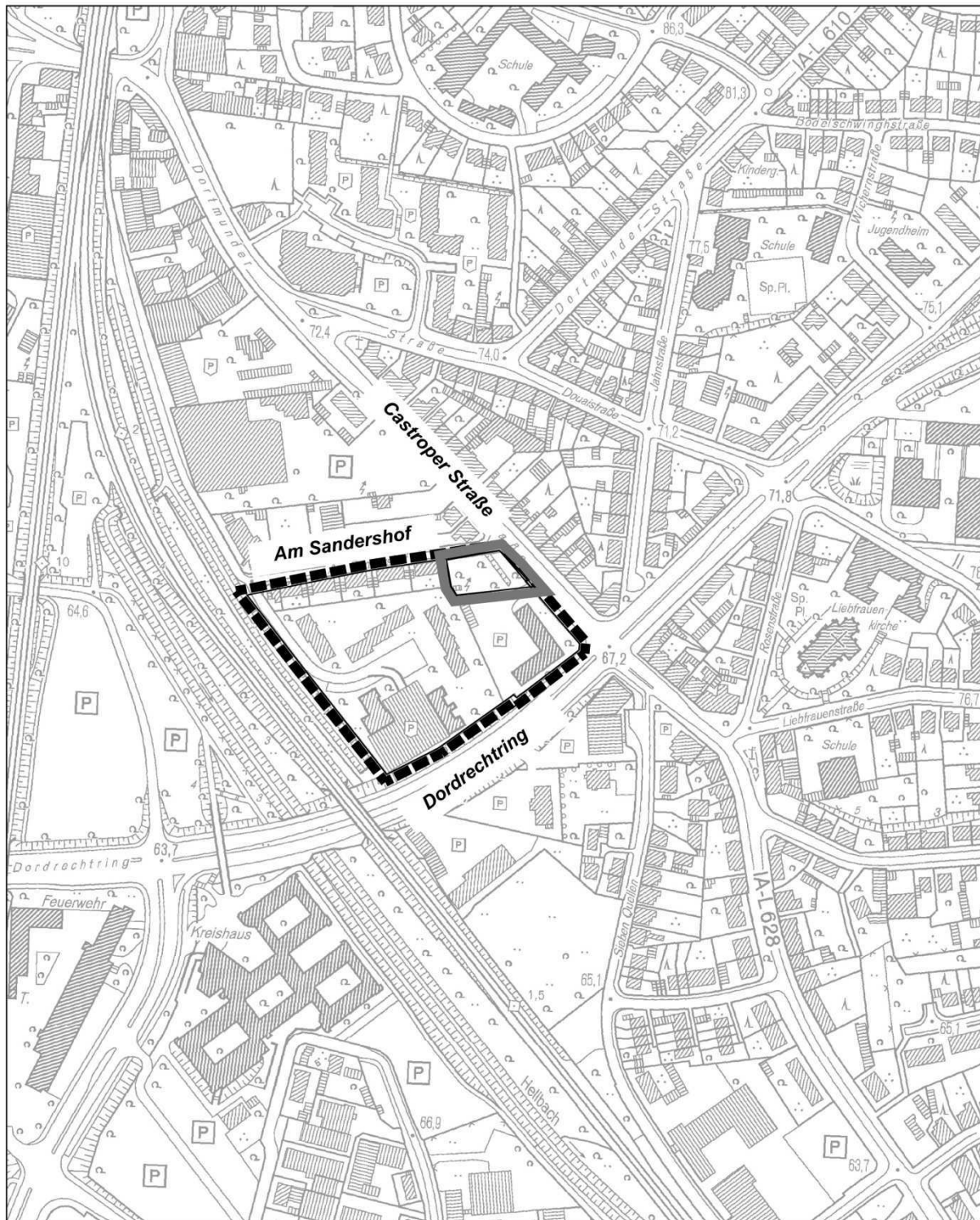
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 04.03.2016

Tesche
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 171 – Am Sandershof – der Stadt Recklinghausen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Grenze der Aufhebung bestehender Festsetzungen

**Beschluss über die Satzung
zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 186 - Bochumer Straße -
im Teilbereich - Rheinstraße - und im Teilbereich - Düppelstraße -
einschließlich Aufhebung der 1. Änderung - Grullbadstraße -**

für einen Bereich südlich der A 2 zwischen Rheinstraße, Forellstraße, Lippestraße, Bochumer Straße und Grullbadstraße, sowie für einen Bereich südlich des Neumarktes zwischen Düppelstraße, Sedanstraße, Marienstraße und Bochumer Straße, im Stadtteil Süd, im südlichen Bereich Recklinghausens

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), i. V. m. § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.02.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 186 - Bochumer Straße - in den Teilbereichen - Rheinstraße - und - Düppelstraße - gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich Aufhebung der 1. Änderung - Grullbadstraße - als Satzung.“

In der Anlage sind die räumlichen Geltungsbereiche der Teilaufhebungen des Bebauungsplans dargestellt.

**Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 186 - Bochumer Straße - in den Teilbereichen - Rheinstraße - und - Düppelstraße – einschließlich Aufhebung der 1. Änderung - Grullbadstraße - mit der Begründung bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen zum verbleibenden Bebauungsplan Nr. 186 - Bochumer Straße - unter der Internetadresse

<http://www.recklinghausen.de/bplan>

abrufbar.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), werden der Beschluss über die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 186 – Bochumer Straße – in den Teilbereichen - Rheinstraße - und - Düppelstraße - einschließlich Aufhebung der 1. Änderung - Grullbadstraße -, sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebung von Teilbereichen des Bebauungsplans tritt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

- 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

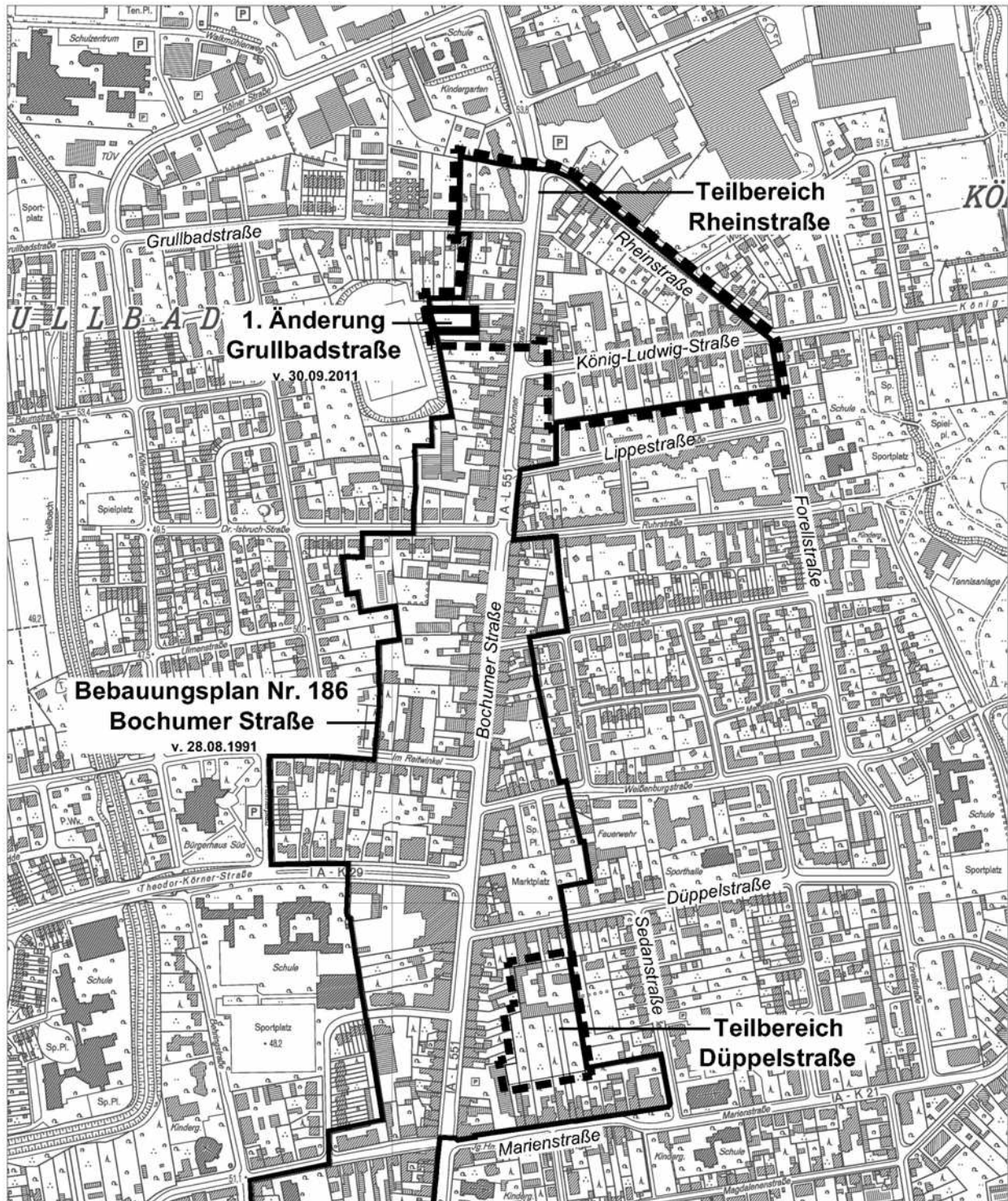
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 04.03.2016

Tesche
Bürgermeister

**Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich
der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 186 - Bochumer Straße -
im Teilbereich - Rheinstraße - und im Teilbereich - Düppelstraße -
einschließlich Aufhebung der 1. Änderung - Grullbadstraße -**



- ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teilaufhebungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 186 - Bochumer Straße -
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung - Grullbadstraße -

**Beschluss über die Aufhebung des
Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan
Nr. 180 –Blitzkuhlenstraße-**

für einen Bereich zwischen der Bahnstrecke Hamm-Osterfeld im Norden, der ehemaligen Zechenanschlussbahn König-Ludwig östlich der Alten Grenzstraße im Osten, der Bundesautobahn A2 im Süden und der ehemaligen Trabrennbahn im Westen,
im Stadtteil Hillerheide, im mittleren Bereich der Stadt Recklinghausen

Aufgrund des §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), i. V. m. § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Aufhebung des gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefassten Beschlusses vom 25.05.1987 zur Einleitung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 180 – Blitzkuhlenstraße –.“

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), wird der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 180 - Blitzkuhlenstraße - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 04.03.2016

T e s c h e
Bürgermeister

**Beschluss über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans /
Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 36- Karlstraße -**

für einen Bereich nordwestlich des Kreisverkehrs Karlstraße / Wanner Straße,
im Stadtteil Hochlarmark, im südwestlichen Bereich der Stadt Recklinghausen

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), i. V. m. § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.02.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Vorhaben- und Erschließungsplan / vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36 – Karlstraße – gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.“

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans dargestellt.

**Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt werden der vorhabenbezogene Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 36 – Karlstraße - mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internetadresse
<http://www.recklinghausen.de/bplan>
abrufbar.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. November 2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), werden der Beschluss über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36 – Karlstraße - sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

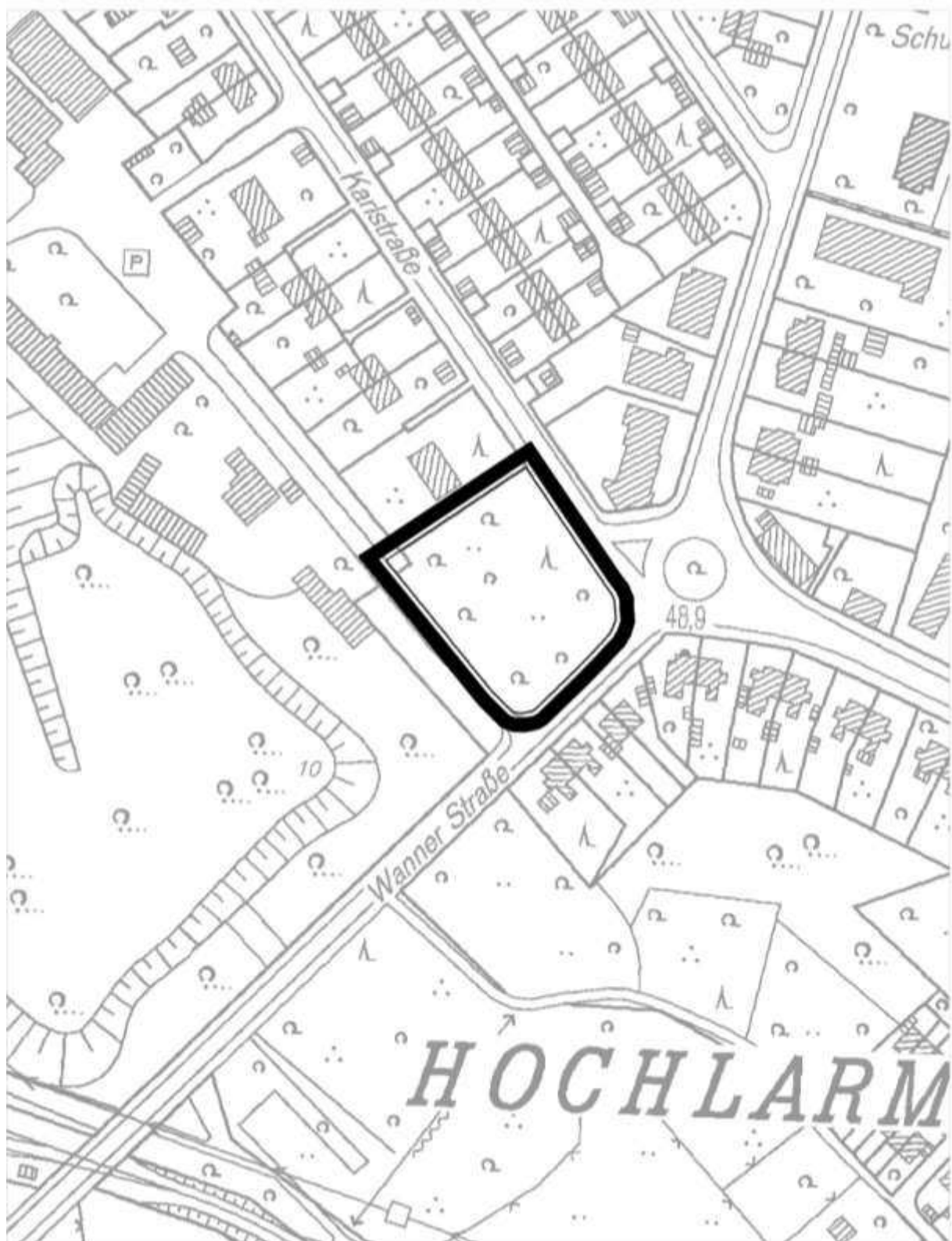
1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 04.03.2016

Tesche
Bürgermeister

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans /
Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 36 – Karlstraße - der Stadt Recklinghausen**



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Öffentliche Auslegung zur Aufhebung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes / Vorhaben- und Erschließungsplanes
Nr. 6 - Herner Straße / Blitzkuhlenstraße -**

für einen Bereich unmittelbar nordöstlich der Kreuzung Herner Straße / Blitzkuhlenstraße, südlich des Hellbachs und südlich bzw. westlich der Vorderbruchstraße
im Stadtteil Hillerheide, im mittleren Bereich der Stadt Recklinghausen

Aufgrund des §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), i. V. m. §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 07.03.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gem. § 13 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 - Herner Straße/Blitzkuhlenstraße -.“

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes für die Aufhebung dargestellt.

Hinweise gem. § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bauleitplans mit Begründung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes/ Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 6 - Herner Straße / Blitzkuhlenstraße - und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen **in der Zeit vom 06.04.2016 bis 06.05.2016 einschließlich während der Dienststunden:** montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit der zuständigen Mitarbeiterin des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen, Frau Kohlhaas, Raum 7, Tel. 02361 / 50-2390, zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter der Internetadresse

<http://www.recklinghausen.de/bplan>

abzurufen. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 - Herner Straße / Blitzkuhlenstraße - wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) aufgehoben.

Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes / Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 6 - Herner Straße / Blitzkuhlenstraße - sowie die gemäß § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

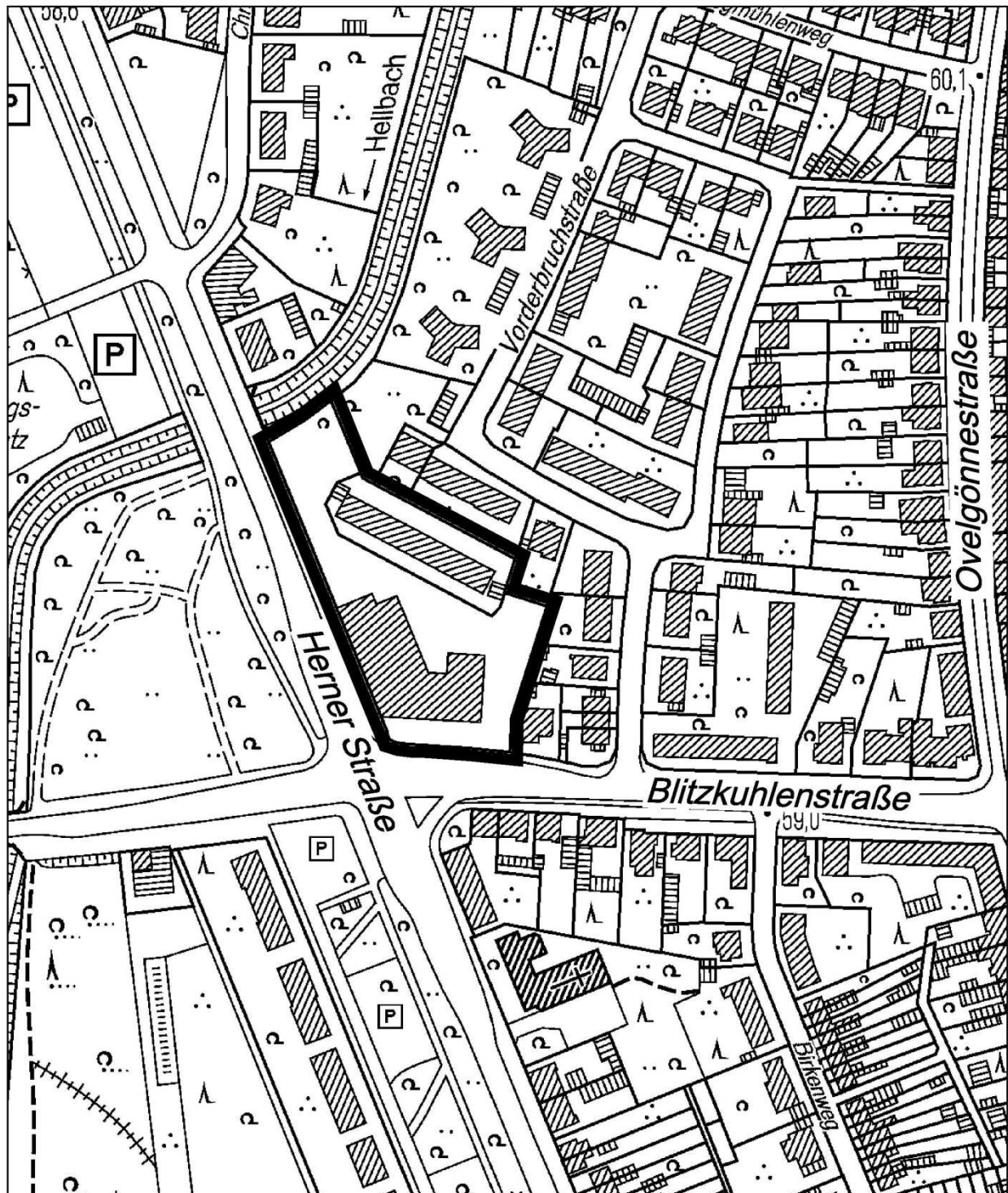
Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bauleitplans unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2 a VwGO).

Recklinghausen, den 11.03.2016

Tesche
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des aufzuhebenden
vorhabenbezogenen Bebauungsplans / Vorhaben- und Erschließungsplanes
Nr. 6 – Herner Straße / Blitzkuhlenstraße - der Stadt Recklinghausen



Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 09.03.2016 an Herrn Sebastian Rindfleisch

Letztbekannte Anschrift: Hochlarmarkstr. 34 in 45661 Recklinghausen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz NRW.

An Sebastian Rindfleisch ist ein Schriftstück der Stadt Recklinghausen vom 09.03.2016 gerichtet, welches nicht zugestellt werden kann.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten beim Fachbereich Soziales, Arbeit und Wohnen Jobcenter Stadt Recklinghausen, Görresstr. 15, Zimmer 216, 45657 Recklinghausen eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung der Zustellung eines Schriftstückes

Das Schriftstück der Stadt Recklinghausen vom 17.02.2016, Aktenzeichen:
31/11-st-KZ: 230531143067, an

Herrn Marian Drabinski,
letzte bekannte Anschrift: Herner Str. 74, 45659 Recklinghausen,

wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zur Zeit gültigen Fassung –öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung des Schriftstücks gem. § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gem. § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schriftstück kann von der berechtigten Person beim Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehr der Stadt Recklinghausen – Bürgerbüro-, Stadthaus A, Zimmer 0.05, Rathausplatz 4, 45657 Recklinghausen, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Recklinghausen, 04.03.2016

Bürgermeister

Im Auftrag

K r ü l l

Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 07.03.2016

an

Herrn Johannes Vogel, geb. am 23.02.1984

Letztbekannte Anschrift: Hirtenstr. 34 in 45665 Recklinghausen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW.

An Herrn Johannes Vogel ist ein Schriftstück der Stadt Recklinghausen, Aktenzeichen UH 8575-37548BG0035229, vom 07.03.2016 gerichtet, welches nicht zugestellt werden kann.

Dieses Schriftstück kann von der berechtigten Person zu den üblichen Öffnungszeiten beim Fachbereich Soziales, Arbeit und Wohnen Jobcenter Stadt Recklinghausen, Görresstr. 15, Zimmer 204, 45657 Recklinghausen eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.